

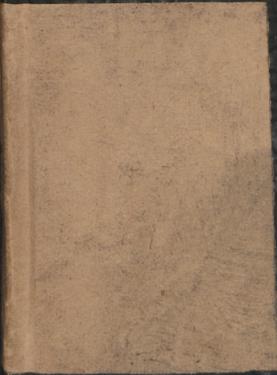
Der Erbahren Hånsee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht : Deren sich ihre Bürger/ sonderlich die SchiffsRehdere/ Befrachtere/ Schiffer und Schiffs-Volck zu verhalten

Von newen übersehen und gebessert/ und unter gewisse Titul auß getheilet, Hamburg: Pfeiffer, 1661

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798382430>

Druck Freier  Zugang





1276.

H-1276.

2

*Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis*

1

Universitätsbibliothek
Rostock

Der Erbahren
Hänsee-Städte
Schiffs-Ordnung
und See-Recht.

Deren sich ihre Bürger / sonderlich die Schiffs-Reh-
dere / Befrachtere / Schiffer und Schiffs-Volck
zu verhalten.

Von newen übersehen und gebessert / und unter gewisse
Titul auß getheltet.



Hamburg.
Gedruckt bey Michael Pselffern.

Im Jahr 1651.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wir Bürgermeistere und
Räthe/ der vereinigten Deutschen
Hänse/ Städte/ entbietenden Ehr-
samem unsern lieben Bürgern/ son-
derlich den SchiffsRähdern und Schiffern/
Wie auch sonst dem gemeinen Schiffsvolck/
welches auff unsern und unser Bürger Schif-
fen zu dienen und zu fahren gedencet / unsern
Gruß/ Und sügen euch htemit zu wissen/ daß wir
zu Beförderung der Seefahre/ und Rauffman-
schafft/ und alles auffrichtigen Handels/ also zu
gemeinem/ und ewer jeden besten / unsere htevor
in Druck gefertigte gemeine Schiffs/ Ordnung/
von newen zu Bedacht gezogen/ revidirt und er-
sehen/ un̄ mit etlichen dienliche Zusägen erkläret
un̄ gebessert/ auch un̄ mehrer Richtigkeit willen/
unter gewisse Titul außgetheilet haben/ publici-
ren und verkündigen euch darauff solche unsere
von newen revidirte und gemeine Schiffs/ Ord-
nung

A ij

nung

nung / und wollen / daß ihr deroselben / so viel die
 ewer jeden betriffe / in allen ihren Puncten und
 Articulen / hinführo zu allen Zeiten / biß wir ein
 anders mit gemeinem zeitigen Rath geordnet
 haben werden / gehorsamlich gelebet und nach-
 kommet. Dem also / und nicht weniger thut / so
 lieb ewer jeden ist / die auffgesetzte Straff zu ver-
 meiden / darnach ihr euch zurichten / und ihr
 vollbringet daran / zu ewrem eigen besten / unse-
 re wolgefällige Meinung. Geben in unserer
 Versammlung allhie zu Lübeck / am 23. Maij /
 nach Christi unsers lieben HERN Geburt / im
 Sechszehnhundert und Vierzehn-
 dem Jahre.





**Diese Ordnung hat funffzehent
unterschiedliche Titul.**

Der I. Titul.

Von Erbauung der Schiffe/begreiffet 6. Articul.

Der II. Titul.

**Von der Schiffsfreunde und Rehder Macht/in Annehm-
mung und Beurlaubung der Schiffer / begreiffet 4. Articul.**

Der III. Titul.

Von des Schiffers Ampt / hat 19. Articul.

Der IV. Titul.

**Von des Schiffsvolcks Annemung und Ampts/Gebähr/
hat 29. Articul.**

Der V. Titul.

Von Aufrehdung der Schiffe/ hat 7. Articul.

Der VI. Titul.

Von Bodemerey/ begreiffet 3. Articul.

Der VII. Titul.

Von Ammiralschafft / hat 1. Articul.

Der VIII. Titul.

Von Seewurff und Hassveren/hat 4. Articul.

Der IX. Titul.

Von Schiffbruch und Seefund/ hat 5. Articul.

Der X. Titul.

**Von andern Schäden / so sich durch Schuld / Unge-
rath, oder Unglück an Schiffen begeben / hat 4. Articul.**

A iij

Der

Der XI. Titul.
Von Lossung der Schiff / und Liefferung der Güter/
hat 6. Articul.

Der XII. Titul.
Von der Schiffer Rechnung / hat 3. Articul.

Der XIII. Titul.
Von der Führung / begreift 7. Articul.

Der XIV. Titul.
Von extraordinari Belohnung getrewer Schiffs-Kne-
der / fasset 3. Articul.

Der XV. Titul.
Von execution dieser Ordnung / hat 3. Articul.



Der



Der erste Titul.

Von Erbauung der Schiffe.

I.

DJemand mag in unsern Städten Schiffe auffsetzen und bauen lassen / ohne / welche einer jeden Stadt unsers Bunds Bürger seynd / oder dessen sonderbahre Vergünstigung von jedes Ortes Oberkeit haben.

II.

Ein Schiffer sol sich unterstehen ein Schiff zu bauen / es sey dann / daß er seine Freunde / die mit ihm bauen wollen / alle beysammen habe / Es wäre dann / daß er das Schiff alleine zubauen / und zur Seewart zuführen vermöcht / Bey Peen eines Thalers von jeder Last / nach des Schiffes Grösse / halbelnem Erbaren Rath jedes Orts / und halb den Armen zu entrichten.

III.

Wann der Schiffer die Freunde alle beysammen / und deren Willen zum bauen hat / so sol er jedoch nicht anfangen zu bauen / es sey dann / daß er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins / wie groß / oder wie klein / das ist / wie viel Ellen Keels / wie viel Füsse Flaches / wie viel auff dem Balcken / wie tieff verbunden / Damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde / denn wie es die Freunde begehren / nach laut einer Zerte / welche darüber sol auffgerichtet werden / Thäte der Schiffer darüber / und das Schiff würde über fünff Last grösser / als es bewilliget / er sol verbrochen haben / vor jeder Last / welche das Schiff grösser würde / zwen Thaler / halb an den Rath / und halb an die Armen.

Gleicher

Hänsee Städtisches

IV.

Gleicher Gestalt sol der Schiffer nicht Macht haben / nach dem das Schiff einmal in die See gesetzt / ichts daran zu bawen oder zu bessern / noch einig Reitschafft dabey zu zeugen / ohne Wissen und Willen der Freunde / Es were denn / daß er in frembden Landen were / und beweisen köndte / daß es die Noth / umb das Schiff durch die See zu bringen / erfordert / dasselbe oder dessen Reitschafft also zu bessern / ander Gestalt sollen ihm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schuldig seyn.

V.

Die Erbauung der Schiffe sollen die Freunde und Redere / So wol auch der Schiffer / nicht bemächtigt seyn / einige Materialien oder Victualien von dem ihren heraus zu geben / und in Rechnung zu bringen / Es sey dann / daß die übrigen Freunde und Reder alle dareingewilliget / Thäten sie darüber / sollen ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

VI.

Somit aber alles desto richtiger zugehe / und was zu des Schiffs Erbauung von nöthen / mit Vortheil eingekauft / und zur Hand gebracht werde / so sollen die Schiffere schuldig seyn / die sämptliche Schiffsfreunde und Redere zu ersuchen / daß sie eine oder zwei Personen ihres Mittels / mit ihrer aller Consens / dem Schiffer zuordnen / welche ihme helfen küssen / zugemeinem des Schiffes besten / und was dann also gekauft wird / das sol bescheidenlich / von wem / und zu welcher Zeit / Item / wie thewer es gekauft worden / verzeichnet / und zur Rechnung gebracht / und gut gethan werden. Erzeigten sich die Schiffere / Schiffsfreunde und Redere säumig hierin / sollen sie / so oft darüber geklagt wird / mit zehen Thaler Straff dem gemeinen Gute verfallen / und die Schiffsfreunde dasselbe / was der Schiffer ohne der Freunde Willen gekauft / zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Der

Der ander Titul.

Vonder Schiffs-Freunde und Nehder Macht/
in Annehmung und Beurlaubung der
Schiffer.

Der erste Articul.

Welcher Schiffer zu vor ein Schiff geführet hat / der sol von
niemand anders vor Schiffer angenommen werden / es
sey dann / daß er gut B.weiß und Zeugnis auffzulegen
hab / daß er von seinen vorigen Freunden / denen er gedienet / mit
ihrem Wissen und guten Willen / nach gethaner erbahrer richtiger
Rechnung abgeschieden sey / bey Straff vierzig Thaler / halb dem
Rath / und halb den Schiffs-Freunden / von denen der Schiffer
ohne Willen und Rechnung geschieden seyn möcht / zu entrichten.

II.

Sobald jemand vor Schiffer angenommen wird / sollen ihm
die Freunde seine Heyre auff alle Fahrwasser machen / damit
der Schiffer nach solchem / auch des Steurmans / und anderer
Officerer Heyre zumachen / und darin der samptlichen Nehder be-
stes zu wissen / möge angewiesen werden.

III.

Ir wollen auch die Schiffs-Freunde und Nehder / alles Fleis-
ses ermahnet haben / daß sie zu jederzeit / bey erst Annehmung
der Schiffer / oder da das nicht geschehen were / bey erster nächst-
künftiger Außredung / richtige klare und deutliche Abred / Ge-
ding und Vergleichung mit ihnen machen / und sie unter and. rn /
vermittelst ihres Endes angeloben / und darüber offene Instru-
ment, oder sonst glaubliche Schrift auffrichten lassen / daß sie
nemlich / ihrem Ampt trewlich vorsenn / der Erb : Städte Ordnung
gehorsamlich geleben / den Freunden und Nehdern mit erbahrer
richti-

B

richti,

Hänsee-Städtisches

richtiger Rechnung jedesmals fürkosten/und da deswegen Streit zwischen ihnen fürfallen solte/an eines Erb: Rathes jedes Orts Erkändnis und Ausspruch/ ohne alles appelliren und reduciren sich gänzlich begnügen lassen wollen/te. Dann damit gedencken wir/ mit Gottes Hülff/ der wachsenden Untrew/ und aller Gelegenheit derselben zu begegnen/ alle gefährliche Außzüge zu verhüten/ und aufrichtigen Handel und Wandel/ zu gemeinen besten/ zu befördern.

IV.

Werde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt erzeigen/das sie ihn vor Schiffer zu behalten gemeynet/so solt die Freunde macht haben/den Schiffer zu beurlauben und abzusetzen/jedoch das sie ihm sein Schiffpart/da er einiges hätte/also bezahlen/ wie es nach Erkändnuß unpartheischer Leute taxiret und geschäzet werden möchte.

Der dritte Titul.

Von des Schiffers Ampt.

Der erste Articul.

In jeglicher Schiffer soldes Composts / der See- und Fahrwasser kündig seyn/und das Schiff zu führen und zu steuern/zu laden und zu lossen/ und das Volck anzuführen und zu regieren wissen/ Gebe sich jemand dafür auß/ und könte dafür nicht bestehen/ der sol nach Befind- und Ermässigung gestrafft werden.

II.

Wann der Schiffer zur Seewarts gedencket/ und die Aufredung/ davon hernacher unter dem fünfften Titul gehandelt werden sol/ richtig/ so sol er mit erfahrenen Steurleuten/ und anderm dächtigen Schiffsvolck sich versehen/ und dann sonderlich warneh-

warnehmen/damit das Schiff nicht zuwenig noch zuviel/und sonderlich auch auff dem Ueberlauff und in der Cajüte gar nicht beladen/sondern also mit Wahren oder Balast versehen seyn möge/das es weder seiner Ranktigkeit halben periclitire,noch der Ueberladung wegen/der Güter Werffung vonnöthen werde. Thäte er das nicht/und entstünde Schaden daher/den soler zu bezahlen schuldig seyn / und wann gleich ein solch überladen Schiff wol überkommen würde / so sol er doch von einer jeglichen Last / damit er die überladung beweislich gethan / so viel Fragt / als er an den übrigen Lasten verdient / der Hånse Stadt oder dem Cunthor / alldaer anlangen wird / zu bezahlen pflichtig seyn.

III.

Der Schiffer sol des Nachtes nicht vom Schiffe bleiben / bey Straffnach Ermessigung / Thäte es ihm aber je noth / und er möchte das beweisen / so soles ihm ohne Straff seyn / jedoch das er auff solchen Fall dem Haupt-Bosmann / und andern Officianten, so viel dazu vonnöthen / das Schiff unmittelbar mit Fleiß befehle.

IV.

Almit auch die Schiffere / des Schiffes / und ihres Ampts desto besser aufwarten mögen / so sollen sie sich nicht bald mit Rauffmanschaft beladen / sonderlich aber alles weitläufftigen Handels / dadurch sie an Wartung ihres Ampts bey dem Schiff verhindert werden möchten / sich gänzlich entschlagen / bey Straff / wie das ein Rath / auff der Rebder Klage / nach besfindung / richten wird.

V.

Je Schiffere sollen ihrem Schiffsvolk / zu Verhütung alles Muthwillens und Aufrstandes / ihre wolverdiente und versprochene Hewre nicht vorenthalten / noch ihnen daran ichts beschneiden und abbrechen / es were denn / das auff vorgehende Verhörer und gutachten der Schiffis-Freunde / wann die Kense vollezogen / jemandis seiner Verbrechen halb / etwas zu kürzen und abzuziehen were.

Hänsee-Stedtlisches

VI.

Wird damit so wol Schiffer / als Schiffs-Kindere / wissen mögen / zu welcher Zeit die Hewre zu entrichten und zu empfangen / so ordnen wir / daß die Schiffe / so Ostwärts / und auff Norwegen lauffen / zu zweymalen / die aber an andere abgelegene Orter segeln / zu dreymalen / und jedesmals ein drittentheil davon bezahlen sollen / ein Theil / da der Schiffer abläufft / das ander / da er lossset / und das dritte Theil / wann die Reyse vollendet ist / bey denen zehen Thaler / so oft da wider von Schiffern oder Schiffs-Kindern / in Bezahlung oder Fürderung der Hewer / gehandelt wird.

VII.

Gebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auff der Reyß / da er erst lossset / oder anderwärts ladet / ohneredliche und kundbare Ursach / Urlaub / so sol er ihm die volle Hewer und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

VIII.

Werde sich der Schiffs-Kindere einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen / oder Untrew erzeigen / welches mit zween andern Schiffs-Kindern zu beweisen / den / oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegner Zeit / wol an Land / jedoch daß Leute dar auff wohnen / setzen / dawider sich die übrigen Schiffs-Kindere nicht aufflehnen / sondern dem Schiffer nichts weniger die Reyse vollenden helfen sollen / bey Verlust ihrer Hewer / und hoher Straff der Oberkeit.

IX.

Wann das Schiffsvolck wider ihre Ampts-Gebühr / davon im nechstfolgenden Titul geordnet wird / ichts verbricht / und es wolt einer dem andern zuwidern disfalls nicht Zeugnis geben / so sol des Schiffers Endlicher Aussage geglaubet / und die Vorbrecher darnach gestraffet werden.

Würde

X.

Werde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffsvolcks verschweigen / so sol ers mit funffzig Thalern verbüssen / halb der Oberkeit / und die ander helfft den Armen zu entrichten.

XI.

Lüge sichs zu / daß einer den andern im Schiff erschlüge / und Lumbs Leben brächte / den Thäter sol der Schiffer in die Eysen schlagen / und ins erste Gerichte bringen / damit er allda seine Straffe empfahe.

XII.

Begebe sichs / daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme / dessen sich der Schiffer mit seinem Volck / vermittelst der Hülffe des Allmächtigen / verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hätte / und das Volck wäre willig dazu / der Schiffer aber wolte nicht fechten / so sol derselbige Schiffer nach der Zeit einig Schiff zu führen / nicht beglaubt / sondern seiner Ehren entsetzt seyn / und für keinen redlichen Mann gehalten / noch in einiger Hånsee-Stadt geleidet und gelitten werden.

XIII.

Werde einem Schiffer Edelgestein / und dergleichen kostbare Sachen / welche nicht Fracht-Güter sind / oder auch bar Geld / umb einen gewissen Lohn oder Drinckgeld mit zu überbringen / in verwahrung gethan / davon sol ihm der vierdte Pfening gegeben / und die übrigen drey Pfening den Schiffs-Freunden gefolget werden.

XIV.

Sich gleich ein Schiffer unterstehen würde / sein Antheil Schiffs / seinen Redern etwa zu verdrieß und widerwillen / jemand anders / über den rechten werth / zu verkaufen / daher o den Redern in den Kauff zu treten / wie ihnen sonst gebühret / ungelegen / so sollen sie doch nicht mehr / als den billigen werth / nach guter Leute erkändnis / darumb zugeben schuldig seyn.

Würde

XV.

Werde ein Schiffer/ohne wahre Noth/in eine Have segeln/dahiner nicht befrachtet/so sol er den Schaden/welchen die Rehdar darauff rechnen können/ auß seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn.

XVI.

Werde er aber allda die Kauffmans Güter und das Schiff verkauffen / und weichhafftig werden / und also den Freunden Schiff und Gut entwenden/so sol er in keiner Hänsee-Stadt gelitten / und da er betreten wird / an seinem freyen höchsten gestraffet werden.

XVII.

Were er aber durch Sturm oder andere See-Noth / in eine ander Have / dandahin er gedacht / und befrachtet / gerahen/wolt dann der Kauffmann sein Gut daselbst empfangen / so ist er dem Schiffer die volle Fracht zugeben schuldig/wil er aber die Güter allda nicht empfangen / so muß der Schiffer das Gut an den Ort lieffern/dahin ers zu bringen angenommen / und solches auff seinen kosten/aber des Kauffmans ebenther bezahlung des Zolens.

XIIX.

Werde auch ein Schiffer an Orten und enden / da er und sein Steuermann nicht gnugsamb kündig / und er Piloten haben mag/sich deren nicht gebrauchen / so sol er umb eine Marcks Goides gestrafft werden.

XIX.

Welcher Schiffer Korn einnimmet / der sol dasselbige/so oft es Noth/auff der Rense fühlen / Thät ers nicht / da ers doch wegen Wetters und Windes hätte thun mögen / er sol zum Schaden antworten/so oft ers aber fühlen wird / sol man ihm / und seinen Schiffs-Kindern/vor jeder Last zwey schilling Lübisich entrichten/darüber der Kauffman oder Befragter nicht sol bedrungen werden.

Der

Der vierdte Titul.

Von des Schiffsvolckes Auf-
nehmung und Ampts-Gebühr.

Der erste Articul.

Ein Schiffer sol nach diesen Tagen / Schiffsvolck heu-
ren / wie sie Nahmen haben / sie haben dann gnugsamb
Paßborth von vorigen ihren Schiffern / mit welchen sie
gefahren/bey Veen zween Thaler / vor jede Person/die er ohne
Paßbort mit nehmen würde / die helffte an die Oberkeit / und die
helffte an die Schiffer-Gesellschaft zu entrichten / und sollen die
Schiffere die Paßborthen ohne redliche Ursach / nachder Schif-
fer-Gesellschaft / oder des Rathes Erkändtnis / so das noth we-
re / nicht difficultiren und weigeren / und sollen die Paßporten in
einer gemeinen Form / bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesell-
schaft jedes Orths/gedruckt vorhanden seyn/ und jedermann/der
ihrer benötiget / ohne entgeltus gefolget werden / nur daß der
Nahme des Schiffers und Schiffskindes / auffdas Spacium. so
darin offen zulassen/ gezeichnet / und des Schiffers Pitttschafft
oder Merckmahl darunter gesetzt werde.

II.

Einer sol dem andern sein Schiffsvolck auß seiner Kost ab-
spannen / es geschehe mit höherer Heure / oder guten Worten/
thäte jemand dawider / er sol zehen Thaler / halb an die Oberkeit/
und halb an die Schiffer-Gesellschaft verbrochen haben / und der
sich abspannen läffet / sol dem Schiffer / von dem er scheidet / die hal-
be Hewre / deren er mit ihm eins geworden / zu entrichten schuldig
seyn.

Die

Hänsee-Städtisches

III.

SJe Schiffs-Kinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben/ dem Schiffer getrew/hold und gehorsamb zu seyn/und sich alles Frevels/Meuterey und Zusammen-verstrickung zu enthalten/ bey Straffe/wie unterschiedlich hernach folget.

IV.

Werde sich jemand für Steuermann / Haupt-Boßman/oder sonst einen Officier im Schiff aufgeben / der nicht gut und voll dafür thun köndte / und solches der Schiffer mit zween guten Männern / oder seinem Volcke beweisen köndte / so sol der selbige seiner Heyre verlustig seyn / und darüber nach Ermässigung gestraffet werden.

V.

Gewinnet ein Schiffer einen Schiffman / daß er an seine Kost kompt/Halt sich dann der Schiffman unredlich / das beweißlich ist / ehe er außsegelt / so mag ihm der Schiffer wol Urlaub geben/würde er sich aber recht verhalten/und der Schiffer ihm dennoch unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte / so sol er ihm das dritte Theil der Heyre / so ihm alda zur stette gebühret / vergnügen und bezahlen / und solches auß seinem Beutel / und den Rehdern nicht in Rechnung bringen.

VI.

Als bald der Schiffer das geheurte Volck in seine Kost auffnimmet/und zu Schiffe gehen heisset/soles zur Stund seine Heberge im Schiffe haben/ und sonst nirgends/ben Pöden vor jede Nacht/ die sie außbleiben/vier Schilling Lübisck. Und sol keiner deß Schiffers Kost verachten / ben Verlust der Heyre / und Führung / und Straffe der Außsetzung zu Lande.

VII.

Wann aber das Schiff schon auff die Reide / oder nach einer jeden Stadt Portus Belegenheit / vor die See gebracht / sollen sie sich vom Schiffe/ohne Urlaub deß Schiffers / ganz und gar nicht bege-

See-Recht.

begeben / und solches sowohl auff der hinfals wieder-Reise / bey straffe des Gefängnisses / oder einer schwerem / nach Ermästigung des Rahtes.

VIII.

Das Schiffsvolck sol keine Gasteren im Schiffe halten / ohne wissen und willen des Schiffers / bey Doen der halben Heyre.

IX.

Keiner vom Schiff's Volcke sol seine Frau des Nachtes im Schiffe behalten / bey straffe eines Thalers.

X.

Keiner sol schiessen / ohne befehl des Schiffers / Thäte einer darüber / Er sol Kraut und Loth doppelt bezahlen.

XI.

Sollen die Schiff's-Rindere / nach der Zeit / wann sie zu Schiffe gangen / so wohl in dem Haven / als in der See / die Wacht fleißig halten / nach gelegenheit und verordnung des Schiffers / bey straffe eines halben Thalers / oder einer schwerern / nach befindung / Und woferne sie sich an der Heyre die verdiente straffe nicht kürzen lassen wolten / sollen sie drüber in des Rahtes straffe gefallen seyn.

XII.

Wer auff die Wacht bestellt ist / und wäre schlaffend befunden / der sol achte schilling Lübhich / oder deren werth / in die Armen-Büchß verbrochen haben.

XIII.

Wer einen auff der Wacht schlaffend findet / und solches nicht anmeldet / der sol in gleiche straffe gefallen seyn.

XIV.

Kein Bosman sol so verwegen seyn / das Both oder Espind loß zu machen / ohne Erlaubnus des Schiffers / oder Steurmannes / bey straffe der Gefängniß.

E

Wann

XV.

Wann ein Schiffer an frembden Orten Winterlage hält / oder sonst so still liget / so sol keiner der Schiffs-kinder vom Schiffe gehen / ohne des Schiffers willen und Erlaubniß / bey Noen der halben Hewre / davon die helffte dem Schiffer / und die andere helffte den Armen zu entrichten.

XVI.

In gleichen sol kein Schiffs-Volck vom Schiffe fahren / wenn das Schiff vor Ancker liget / ohne erlaubniß des Schiffers / bey Noen eines halben Thalers.

XVII.

Werde auch jemand der selbigen / die also ohn urlaub zu Lande gangen / geschlagen / oder verwundet / den ist der Schiffer heylen zulassen nicht schuldig.

XIX.

Were es sache / daß mercklicher grosser schade geschehe / wegen eines Bosmannes abwesen auß dem Schiffe / den sol er zu bessern schuldig seyn. Hette er ihn nicht zu erstatten / er sol Jahr und Tag im Gefängnis mit Wasser und Brodt gespeiset werden / Würde aber / durch sein Abwesen vom Schiff / das Schiff / untergehen / und jemand darin todt bleiben / so sol er am Leben / oder sonst nach ermässigung / ernstlich gestraffet werden.

XIX.

Wann der Schiffer mit etlichen seines Volckes zu Lande fährt / so sol das Volck schuldig seyn / auff das Both oder Schute zu warten / Und wo ihrer der Schiffer zu Lande zu gebrauchen hat / sollen sie ihme willig seyn / Und so bald der Schiffer dem Schiffs-Volcke gebeut / zu Schiffe zu fahren / und darüber jemand zu Lande bliebe / und die Nacht nicht zu Schiffe käme / der sol seine Führung verbrochen haben / oder mit Gefängniß gestraffet werden.

XX.

Wann

See-Recht.

Wann ein Schiffer sein Volck auff einen gewissen Ort gehewret / und es kame ihm Zeitung von seinen Freunden / oder sonst jemandes zu / daß es am andern Orth besser Proffich zuthun verhoffet / so sollen ihm die Schiffs-kinder folgen / deß soll ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen / und so sie sich deren unter einander nicht vergleichen köndten / sol die Erkändnus darab stehen / bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschaft / oder andern Unpartheischen Seefahrenden Leuten. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen / und etwa Meuterey anrichten / der sol wie ein Meutmacher gestraffet werden.

XXI.

Also auch / wann dem Schiffer aufferhalb Landes eine Fracht für siele / sollen ihm die Schiffs-kinder / gegen ziemliche Verbesserung folgen / köndten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen / soll der Schiffer deßwegen die Reise nicht unterlassen / sondern dem Volcke ungefehr so viel / als die halbe Hewre ertragen mag / entrichten / und das übrige / nach vollendeter Reise / zu guter Leute Erkändnus stellen. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen / sondern Meuterey machen / der soll / wie bey nächst vorhergehendem Articul gemeldet / gestraffet werden.

XXII.

Wann der Schiffer seine Schiffs-kinder redlicher weise durch den Winter gebracht / und in seiner Kost gehalten hat / sollen sie ihn darüber zu Erhöhung der Hewre nicht dringen / bey Vöden der halben Hewre / und Straffe deß Rathes.

XXIII.

Wurde ein Schiffer aufferhalb Landes von frembden Potentaten / oder anderer Obrigkeit angehalten / oder er müste auff Fracht warten / oder aus andern Ursachen / den Schiffs-Freunden zum besten / stille liegen / so soll er deßwegen dem Schiffs-volck / über Kost und Tranck / ein sonderbares Lige geld zu geben / weder schuldig noch bemächtigt seyn / sondern es soll die Ermessigung

E 11

dessen /

Hänsee Städtisches

dessen/ nach vollbrachter Reise / oder zu erster Post-stete / zu Er-
kä- dtnus guter Leute stehen. Wolte jemand der Schiffs-kinder
dessen nicht vergnüget seyn/ sonder etwa vom Schiffe derentwe-
gen lauffen/ der soll auff Gutbedüncken der Obrigkeit/ an seinem
freyen höchsten gestraffet werden.

XXIV.

Wolte der Schiffs-kinder einer / wann die halbe Reise gethan
were/ vom Schiffer Urlaub haben/ so soll er dem Schiffer die
ganze Hewre und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

XXV.

Wurde einig Boshmann oder Officirer / wann er die halbe Hew-
re empfangen/ vom Schiffe entlauffen/ dem soll/ da er betret-
ten/ ein Boshhaeck auf die Backen gebrandt werden.

XXVI.

Niemand des Schiffs-Volcks dem Schiffer einige Gewalt
im Schiffe zufügen würde / oder auch Rath That dazu ge-
be/ der soll wilkührlich / und etwa nach Befindung/ an seinem
freyen höchsten gestraffet werden.

XXVII.

Wurden einige Schiffs-kindere Aufruhr und Verbündnus ma-
chen/ gegen den Schiffer/ und ihn dahindringen / daß er oh-
ne sonderliche Noth/ in einen Haven lauffen müste/ dahin er nicht
bescheiden/ mit Verlust und Schaden des Schiffes/ oder der Gü-
ter/ und ihm alsdann wider seinen Willen entlauffen würden/ die-
selbige sollen/ da sie angetroffen/ an ihrem freyen höchsten gestraf-
fet werden.

XXVIII.

Zegebe es sich/ daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth kä-
me/ so soll das Schiffs-Volck schuldig seyn / sich bestes Ver-
mögens zu wehren/ und dem Schiffer treulich zu helfen/ thäte je-
mand weniger/ und das Schif würde darüber genommen/ der sol
offenbahr mit Ruthen auf dem Block gehawen werden.

XXIX

Würde das Schiff Sturms oder Ungeritters / oder anderer Zufälle halb / in Noth und Gefahr / oder auch an Grund kommen / so soll die Schiffs-Kinder dem Schiffer / ihres höchsten Vermögens beste getreue Hülffe zu leisten schuldig und verbunden seyn / und da / über allen angewandten möglichen Fleiß / das Schiff se stranden und bleiben würde / sollen sie alle Schiffs-Bereitschaft und eingeladene Güter / nach eufferstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn / gegen Erstattung eines billigen Berglohnes / von des Schiffes Reitschaft / und Kauffmans-Gütern / nach guter Leute Erkändtnus. Hette der Schiffer kein Geld / er muß die Kinder wieder verschaffen an den Ort / da er sie aufgenommen hat / so fern sie folgen wollen. Helffen ihm aber die Schiffs-Kinder nicht / so ist er ihnen / nach verlohrenem Schiffe / nicht alleine zu geben nichts schuldig / sondern es sollen auch die ungetreue Schiffs-Kinder nach Gelegenheit / an ihren Gütern / oder am Leibe gestraffet werden.

Der fünffte Titul.

Von Aufreidung der Schiffe.

Der erste Articul.

Wenn man ein Schiff in dem Nahmen Gottes aufreiden wil / so sol es mit der Freunde wissen und willen geschehen / und sol auf Schrift gebracht werden / was und wie viel man zu behuf der Reise vonnöthen. Und damit solches mit Vortheil e ngeauffet werde / sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres mittels dem Schiffer zuzuordnen schuldig seyn / inmass n hievor von Erbarung der Schiffe verordnet / bey derselben Dien / so daselbst aufgedruckt.

Hänsee-Städtisches

II.

Wird damit dißfals ohne Verdacht alles zugehe / ordnen wir / daß die gekaufte Proviand / zu des Schiffes Nothturft / in einen der Schiffes. Rehder Speicher / oder Hauß / mit wissen und will. nder andern Rehder / verwahrlich beygelegt / das Fleisch auch darint gefalzen / und bewahret werde / biß daß es zu Schiffe / gegen Zeit der Absegelung / geführet werde / damit alsdann auch einer der Rehder zugesehen / und ansehen möge / welcher gestalt die Victualien bording abgehe / und ins Schif gebracht werde / bey voriger Straffe.

III.

Wenn aber der Schiffer an andern Orten / dann da er seine Fr. unde hat / zu des Schiffes Nothturft etwas kauffen würde / soll er nichtes weniger fleiß fürwenden / den besten Kauff zu kauffen / den er bekommen kan / und alsbald trewlich und deutlich anschreiben / von wem / an welchem Ort / und wie thewr er solches gekauft habe. Dann so die Freunde den Schiffer oder Schriftein darinn untrew befinden würden / soll es ihnen als Diebstahl gerechnet und gestraft werden.

IV.

Somit dann auch bey Aufreidung der Schiffe / durch die langsame Hand der Schiffer / die Reise nicht verfaumet / und die geladene Güter / sonderlich das liebe Getreidig / nicht etwa verderben und zu nichte kommen / sondern gebührlicher Fleiß und Wackerheit gespühret werden möge / Ordnen und wollen wir / daß hinsüro die Schiffere ihre Dinge also anstellen / die Victualie bey Zeiten verschaffen / und mit ihren Rehdern und Freunden rechnen und klar machen / auch dem Volck den ersten Ziel der Herve also geben sollen / damit sie / wann das letzte Gut auf und eingenommen worden / zum längsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach / so nur der Wind etwas fuget / zu Segel gehen mögen / bey Deen funffzig Ungarischer Sölden.

V.

V.

Welcher Schiffer eine Fracht annimmt/ es sey Ost oder Westwerts/ an welchem Ort es wolle/ der soll der getroffenen Vereinigung unweigerlich nachkommen / oder allen Kosten und Schaden/ so dem Befrachter aus der Nichthaltung erwachsen/ von dem seiner erstatten. Hingegen soll auch der Kauffmann oder der Befrachter/ was er zu schiffen verheissen / oder auf die Kulle gesetzt/ in bestimmter Zeit zu Schiffe bringen / oder eine andere Fracht oder Güter / damit der Schiffer und Rehder friedlich/ alsbald verschaffen. Thet deren keins/ daß also der Schiffer ganz oder zum theil ledig fahren müste / soll ihm der Kauffmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weniger zu bezahlen schuldig seyn.

VI.

Kein Schiffer soll für sich allein / oder mit der Freunde einem/ oder mehr/ den andern Freunden zum Vorfang/ einig Gut oder der Kauffmanschaft einnehmen/ schiffen oder führen/ sondernda ein Vortheil dñfals vorhanden / soll er denselben allen Schiffs-Freunden zugleich zu erkennen geben/ damit sie alle / welche Rehden/ auch des Vortheils zu genießen haben mögen. Thete jemand darüber/ der sol solcher Güter verlustig seyn/ und darüber/ nach Gelegenheit/ in andere Straff genommen werden.

VII.

Were es auch an dem/ daß ein oder mehr/ der Schiffs-Rehder/ in die Aufreidung nicht bewilligen wolten / alsdann soll es/ nach altem Gebrauch von der See/ damit gehalten werden / daß nemlich die geringste Parten/ ob die gleich mehrern Personen zuständig/ den andern / welche den meisten Theil haben/ ob deren gleich an der Anzahl weniger weren/ folgen sollen/ und im fall sich jemand des weigern würde/ alsdann soll der Schiffer / mit Rath und Consens der andern Mit-Rehder/ Macht haben/ so viel Geld

dar

darauf zu Bödemern / als der weigerenden Part sich belausen möchte und wann die Reiß behalten / und vollendet ist / den Hauptstuel / sampt der auffgelauffenen Bödemern / von solch in Part / so weit sich das erstreckt / ohn der andern Reßder Schaden / zu bezahlen und abzutragen.

Der sechste Titul.

Von Bödemern.

Der erste Articul.

Dennach wegen der Bödemern täglich je mehr Unrichtigkeit einreisset / und etwan böshafftige Untren gespühret wird / so sollen hinführo die Schiffer / (ausgenommen den Fall / davon im letzten Articul des nechst vorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mächtig seyn / an dem Ort / da ihre Reßder vorhanden / einig Geld auf Bödemern aufzunehmen / damit die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschwert werden. Im Fall auch die Schifferc ihr eigen Part Schiffes solten verbödemern müssen / sol es gleichwol mit wissen der Reßder / an dem Ort / da sie zu Hause sind / geschehen / und nicht höher / denn sich ihr Part Schiffes erstreckt. Thete jemand darüber / so soll der / welcher das Geld außgethan / seine Pfennige aus des Schiffes Gütern / und nicht aus dem Schiffe suchen / und der Schiffer nach Ermäßigung gestraffet werden.

II.

Wann aber ein Schiffer außershalb Landes / da er seiner Reßder nicht mächtig / beweislichen Schaden an dem Schiffe / oder Schiffes-Reißschafft nehmen würde / und der örter kein Geld auff

auf Wechsel an seine Rehder über zu schreiben bekommen köndte/
oder er hätte auch im Schiffe keine Güter/ die er zu bessern Vor-
theil der Rehder / als die Bödemerey sich belauffen wolte / ver-
fauffen köndte/ alsdann / in solchem Fall der Noth / das Schiff
und Gut zu retten / und zu bergen / soll er Macht haben / von we-
gen der sämptlichen Rehder / so viel Geld auf Bödemerey zu neh-
men / als er zu Besserung des Schadens / und anderer der gleichen
Nothfällen eigentlich vonnöthen hat / und was er also gebödemet /
das sollen die Samptfreunde zu bezahlen schuldig seyn.

III.

Wurde hierüber ein Schiffer an andern frembden Orten / un-
nöthiger und betrieglicher weiß / Bödemerey aufnet men / er
soll den Schaden allein tragen / und gut thun / oder nach Gelegen-
heit an Leib oder Leben gestraft werden.

Der siebende Titul.

Von Admiralschafft.

I. Articulus.

W Ann Admiralschafft gemacht / und nicht gehalten / und
darüber jemand genommen wird / so soll derjenige / wel-
cher die Admiralschafft gebrochen / schuldig seyn / den
Schaden von dem seinen zu bezahlen / hat ers an Gelden nicht / er
solles büßen an dem / daran ers hat.

D

Der

Von Seewurff und Haverrey.

Der erste Articul.

Ist ein Schiff in Wassers-Noth/ also/ daß man Güter auß-
werffen muß/ solcher Schade der geworffenen Güter gehet
über Schiff und Gut/ welches im Schiff erhalten wird/
der gestalt/ daß die Schiffs Freunde / und auch der Kauffmann/
denselben ein jeglicher an seiner Quota / so viel er an Schiff und
Gut haben mag/ bezahlen muß/ als das Gut gelten möchte/ in
der Haven/ dahin sie zu segeln bedacht waren/ da dann auch also
fort bald die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

II.

Merleuret der Schiffer seine Mast / oder Segel in der See/
Sturms oder ander Unglücks halben/ dazu darf der Kauf-
mann nicht antworten/ were aber die Mast durch Noth gehaw-
en/ und geworffen/ doch mit willen der jenigen/ welche im Schiff
gewesen/ zu Errettung Schif/ Leib und Gut/ so soll der Schade
gehen über Schif und alles Gut.

III.

Die Wardierung aber des Schifs/ soll also gehalten werden/
daß der Schiffer das Schif an Geld schlagen solle/ davor er
es gedenckt zu behalten/ daran die Kaufleute die Wahl haben sol-
len/ ob sie es davor annehmen/ oder dem Schiffer lassen wollen/
also soll auch des Schiffers Fracht so wol von den Gütern/ wel-
che geworffen/ als behalten worden seyn/ gerechnet werden.

IV.

Wann aber Kaufleuten in der See ihr Gut genommen wird/
einem

einem mehr / dem andern weniger / ein jeglicher muß seinen eignen Schaden tragen / und dürfen diejenigen / welche keinen Schaden gelitten / so wol auch der Schiffer / wegen des Schiffes / nichts dem Benommenen erstatten / es were dann / daß sie sich zuvorn eines andern miteinander verglichen.

Der neunnde Titul.

Don Schiffbruch und
Seefund.

Der erste Articul.

Wicht ein Schiff in der See / also / daß es seine Reise nicht vollbringen kan / so sind die Fracht-Leute mehr nicht / dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt / ohne Schuld und Versäumnis des Schiffers / und bringet doch des Kauffmanns Gut zur stette / so soll der Schiffer davon volle Fracht haben / das Gut aber / welches nicht zu stette kompt / sondern in der See bleibet / oder sonsten durch schuld des Schiffers verdorben / davon gibt man keine Fracht / und muß der Schiffer darüber zum Schaden / der durch seine schuld verursacht / antworten.

III.

Indet jemand schif brüchig Gut am Strande / oder in der See an das Schiff treibende / und solch Gut auffischer / das soll

ſoll er überantworten der nechſten Oberkeit / da er erſt anlangen wird / es ſey in einer Stadt oder auf dem Lande / oder den Ältereuten deß Rauffmans / von ſolchem auffgefiſchten oder gefundenen Gute ſoll man geben demjenigen welcher die Arbeit gethan / daß zwanzigſte Theil / holet er aber das Gut in der See von einem Keß / ſo gehöret ihm das vierdte Theil davon.

IV.

A Eidet auch einer einen Schifbruch in der See / ſo ſol der Schiffer zumerſten die Leute mit ſeinem Bothe / oder Ekbing / an das Land führen / darnach bergen Tackel / Law / und deß Schiffs Reithaſt / können alſdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen / darzu ſoll der Schiffer ſein Both und Volck leihen / gegen billiges Verglohn / nach Erkantnus guter Leute.

V.

A Leibet ein Schiff in der See / und gleichwohl ſo viel von deß Schiffers Reithaſt geborgen wird / das der Hewre werth iſt / ſo iſt der Schiffer dem Volck die ganze Hewre zu geben ſchuldig.

Der zehende Titul.

Von andern Schäden / ſo ſich durch Schuld / Ungerath oder Unglück / an Schiffen begeben.

Der erſte Articul.

B Dmimen zwey Schiffe gegen einander ſegelen / und das eine kan de andern nicht weichen / alſo / daß ſie beide ſchaden davon bekommen / ſo ſollen bende Schiffere mit ihrem Volcke ſchwe-

See-Recht.

schweren/ daß es nicht mit Willen/ sondern unvorsehens geschehen/ und alsdann den Schaden zugleich bezahlen/ ungeachtet/ ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

II.

Wenn ein Schiff in der Haven/ oder auf der Reide ligt/ und ein ander Schiff/ welches unter Segel ist/ läufft dasselbe in Grund/ oder thut ihm sonst Schaden/ geschicht es aus Unvorsichtigkeit/ und Versäumnis des Schiffers/ der Schiffers/ welcher den Schaden gethan hat/ soll denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen/ so weit sich seine Güter erstrecken/ hat er aber das Vermögen nicht/ so soll das Schiff den Schaden abtragen/ und des Kauffmans Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth/ sollen beyde Schiffe den Schaden bessern/ jedoch nach guter Leute Erkenntnis.

III.

Würde ein Schiff loß/ davon/ daß ihm ein Ancker oder Cabell gebrochen/ es geschehe im Sturm/ oder sonst durch ander Unglück/ und treibet einem andern Schiff/ das vor Ancker ligt/ an Borth/ und nehmen beyde darüber Schaden/ derselbe soll von Seefahrenden Leuten in Augenschein genommen/ und nach Ermässigung von beyden Schiffen bezahlet werden/ kriegt aber das Schiff/ welches loß worden/ alleme Schaden/ dazu ist das ander Schiff/ welches vor Ancker ligt/ zu antworten nicht schuldig/ liegen sonst ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser/ und sehen ein Schiff treiben/ schlippt dann ein Schiff Ancker und Tow/ den Schaden dadurch zu wehren/ so sollen beyde Schiffe/ nach Ermässigung guter Leut/ Ancker und Tow bezahlen.

IV.

Eidet ein Schiff Schaden auff eines andern Schiffs Ancker/ das ohne Boven ligt/ so soll das Schiff/ welches ohne Boven ligt/ den Schaden ganz bezahlen/ es sey dann/ daß die Bovelime gebrochen were nach der Zeit/ als das Ancker geworffen worden/

D iij

und

Hänsee Städtisches

und der Schiffer nicht anders gewust/ dann daß eine Boney auf dem Ancker noch gewesen / wie der Schade geschehen / und der Schiffer kondte solches mit zween Zeugen/ oder seinem Ende erhalten/ so sollen bende Schiffe/ doch des Kauffmans Güter außgenommen/ den schaden zugleich bezahlen.

Der eilffte Titul.

Von Lossung der Schiffe/ und Liefferung der Güter.

Der erste Articul.

Wann der Schiffer zur stette kompt/ sollen die Schiffs Rint/ der jedes Orts ohn Unterscheid willig lossen/ und laden. Wer sich dagegen sezet/ wie eine zeitlang am Bergischen Cunthor wider Billigkeit geschehen / soll seiner Heyr verlustig/ und straffellig seyn.

II.

Ein Schiffer soll von des Schiffs Victualien aus dem Schiffe nichts verkauffen/ es were dann/ daß ers umb schaden zu verhüten thäte/ und das Geld zur Rechnung brächte / oder daß jemand in der See so groß benöthiget/ daß man ihm etwas aus Christlichem Mitleiden verließ / umb denselben aus Hungers Noth zu retten/ und beyim Leben zu erhalten/ und da solches geschehen/ solles der Schiffer gleicher gestalt zur Rechnung bringen. Thete er das nicht/ so solles ihme für eine Unreue geachtet und gestraffet werden.

III.

Wann die Schiffe zu Haus kommen/ sollen die Schiffere ihre
über

über gebliebene Victualien den Rehdern/ ohne Verzug/ben straf nach Ermäßigung/ zu übergeben schuldig seyn.

IV.

KEiner von den Schiffs-Kindern solleinig Korn / oder andere Wahren und Güter / ein oder aus dem Schiffe bringen / ohne der Schiffer und Schrieffen vorwissen / und vorbeschehener Besichtigung / alsdann es auf die Kulle soll gesetzet werden. Würde aber / dem zuwider / sich jemand unterstehen / ichts was aus dem Schiffe zu nehmen / mit dem fürwenden / als hätte ers eingeschiffet / da es doch auff die Kulle nicht gesetzet / noch sonst dem Schiffer oder Schrieffen ichts darvon wissend were / so soll er deß Gutes / so fern es sein eigen / verlustig seyn / oder / da es frembd Gut were / nach Gelegenheit eines Diebstals gestraffet werden.

V.

Wann Prame oder Leichtere mit Saltz / umb zu lossen / für den Stabt / oder an Land anlangen werden / so sollen die Schiffs- Rehdere / einer dem andern lieffern / doch daß der Schiffer / bey jedem Prame / seines Volcks jemand zu gegen habe umb zu setzen und aufzusehen / daß einem wie dem andern recht gemessen werde / davon sich der Schiffer / oder die seinen / nicht absentiren sollen / bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit.

VI.

Soll auch das Schiffs-Volck / bey gleicher straffe / den Ballast nicht ins Wasser sencken / zu schaden deß Tiefes / sondern allein an denen dar zu verordneten Orten außwerffen.

Der zwölffte Titul.

Von der Schiffer Rechnung.

Der erste Articul.

Sobald der Schiffer zu Hause gelanget / soll er sich mit seiner Rechnung gefast machen / und zu Abhör und Auffnehmung derselben / die sämptliche Schiffs-Freunde zusammen verbitten. Welche auch darauff in der Person / oder durch einen Vollmächtigen / zu erscheinen sollen schuldig seyn. Thete es der Schiffer nicht / er soll in willkührliche straff / wegen des seumjals gefallen seyn / bliebe jemand der Freunde und Nehder auffen / der soll zum ersten mal zween Thaler / einen zu des Schiffs besten / den andern an die Armen / verbrochen haben / käme er aber zum andern mal nicht / so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren / und was von denselben gehandelt / sollen die abwesend genehm zu halten schuldig seyn.

II.

Bey der Rechnung sollen die Schiffer alle Hauereyen groß und klein / wie auch Pilorasien und Passagien-Geld und wie das sonst Nahmen haben mag / in specie zu verrechnen / und der Gebühr zu bescheinigen schuldig seyn / darauff ihnen nach Befindung was recht und billig / passirt / und was unrichtig sol abgeschlagen werden.

III.

Sder Schiffer oder das Schiffs-Volck / die Fracht / oder einig Gut / wie das Nahmen haben möchte (inmassen auch zuvor von verkaufften oder vergebenen Victualien geordnet) bey der Rechnung verschwiege und unterschläge / so soll es ihm als Diebstal gerechnet und gestraffet werden.

Der dreyzehende Titul.

Von der Führung.

Der erste Articul.

Rein

See-Recht.

REin Schiffs-Volck / so nach Hispanien oder Franckreich
segelt / solle einige Führung auf der Hinreise zu genieffen ha-
ben.

II.

Wann aber die Schiffe in Hispanien / mit Salz oder Fracht
Gütern vollkommen beladen werden / so sollen die Schiffere
dem Schiffs-volck die Führung frey geben.

III.

Wurden dann die Schiffe wegen Theurung des Salzes / und
Mangel der Fracht-Güter / nicht vollkommen beladen / so
soll das Schiffs-volck seine Führung selbst zu küssen / und zu be-
zahlen schuldig seyn. Würde ihnen der Schiffer Geld darzu lei-
hen / das soll er ihnen / wann er zur Losssetz kompt / an ihrer Heye-
re kürzen / oder es von dem seinen missen / und den Freunden nicht
in Rechnung bringen.

IV.

Auf den Schiffen / so in Franckreich laden / soll das Schiffs-volck
zu jederzeit ihre Führung selbst bezahlen.

V.

Keiner soll seine Führung verkauffen / dann allein an dem Ort /
da das Schiff gelosset wird / und so daselb die Schiffs-freunde
vorhanden / sollen sie die nechsten zum Kaufe seyn.

VI.

Somit auch der Führung halben / eine Gewisheit seyn / und
sich niemand / weder Schiffer / noch Schiffs-kind / darüber
zu geben / oder zu nehmen unterwinden möge / so soll es hinführo
also gehalten werden / nemlich dem Schiffer und Steurmann /
jeden zwölff Tonnen vor die Last / den Officianten jedem sechs
Tonnen / den Bosleuten jedem vier Tonnen / dem Dürker / Casü-
tenwächter / Kochs knecht / jede... zwen Tonnen. An Weizen
und Korn aber dem Schiffer und Steurman dreissig Scheffel /

E

den

Hänsee-Städtisches

den Officianten funffzehen / den Boßleuten zehen / und den lesten
fünff Scheffel / und soll ihnen solches frey stehen / wann sie es selbst
schaffen.

V II.

Wird hiemit soll auch das genandte Mattenschüddels gänzlich
verbotten / und geordnet seyn / zum fall sich das Schiffs-volck
dessen noch ferner anmassen würde / daß sie es dem Kauffmann
doppelt bezahlen / und dazu durch gebührliche Mittel sollen an-
gehalten werden.

Der vierzehende Titul.

Von Extraordinari- Belohnung getrewer Schiffs- Kinder.

Der erste Articul.

Wurde eins / oder mehr der Schiffs- Kinder / in des Schiffers
Dienst und Werbung geschlagen / oder verwundet / der
Schiffer soll sie / ohne ihren Schaden / wieder heilen lassen.

II.

Wurde jemand krank auf dem Schiffe / (ausgenommen der
Seefranckheit) der Schiffer ist schuldig / denselben aus dem
Schiffe bringen zu lassen / und in eine Herberge zu legen / und ihme
zuleihen Liecht / da er des Nachts bey sehen mag / auch seiner /
durch einen Schiffman oder andere / pflegen und warten zu las-
sen / desgleichen mit Speiß und Trancf ihn zu versehen / wie ers
im Schiffe hat / und wann er also zur Nocturft versehen / darff der
Schiffer mit dem Schiffe nach ihm nicht warten / sondern mag
wol

wol zu Segel gehen. So ferne der Krancke wieder geneset/ soll er
aller seiner Hewre geniessen/ stirbe er aber/ die Hewre kriegen die
Erben.

III.

Siemand des Schiffs-volcks wider die Freybeuter redlich
fechten/ und darüber etwa gelähmet würde/ der sol geheilet/
und gleiche Hauerer über Schiff und Gut gerechnet werden. Und
da er zu solcher Unvermögenheit geriete / daß er die Kost nicht
mehr gewinnen möchte/ sol ihm frey Brode sein lebenlang ver-
schaffet/ oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit/ da-
für zugekehret werden.

Der funffzehende Titul.

Von starcker Execution dieser
Ordnung.

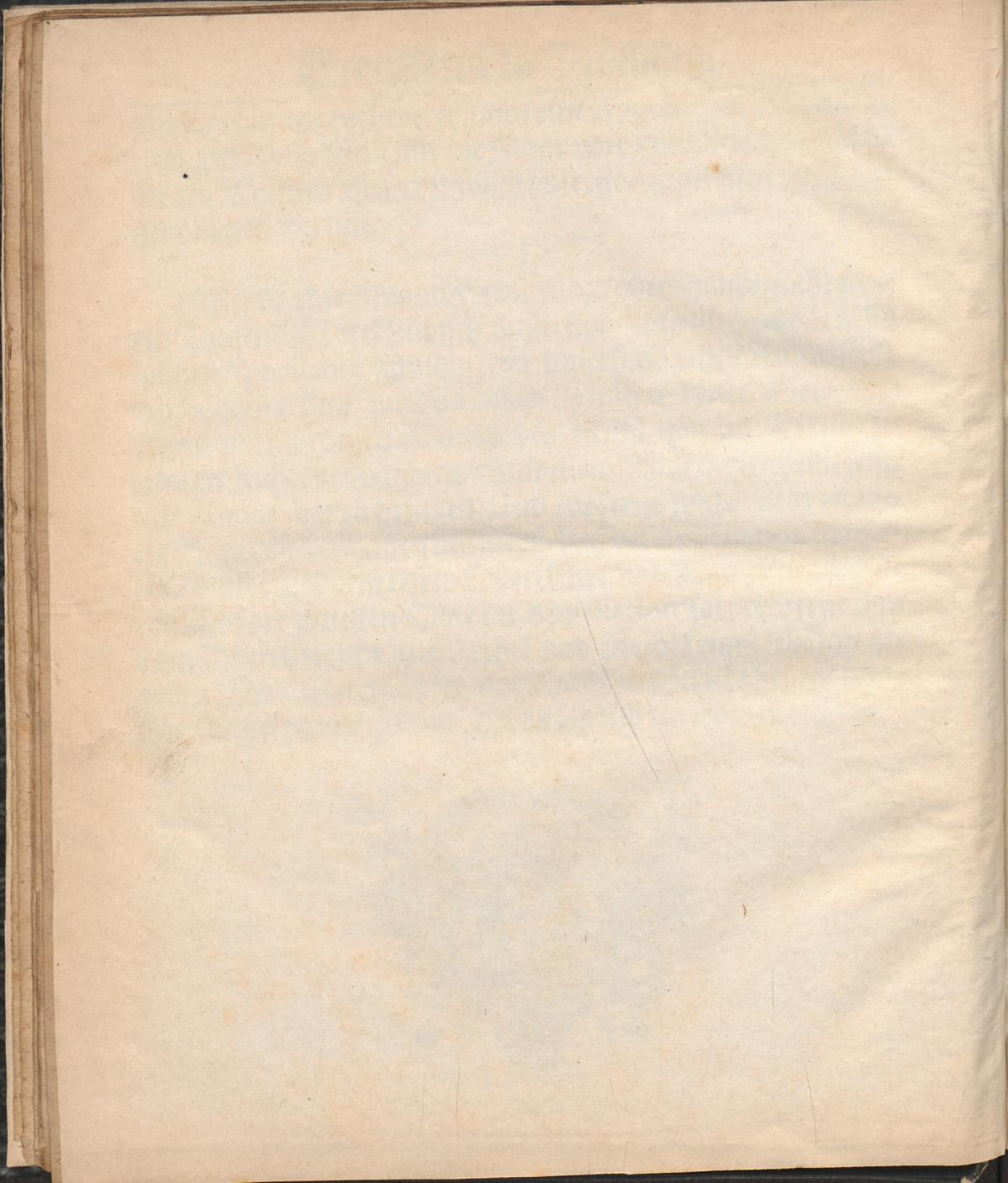
Der erste Articul.

Demnach die Gesetze und Ordnungen wenig nütze/ so ferne
mit starcker Execution darüber nicht gehalten/ damit ih-
nen entweder gehorsamlich gelebet/ oder die auffgesetzte
Straffen strengiglich abgefördert und eingebracht werden.
Hierumb haben wir uns freundlich vereiniget/ und einander ver-
sprochen und zugesagt/ über dieser Ordnung festiglich zu halten/
und mit der Execution und Vollstreckung allenthalben/ in durch-
gehender Gleichheit ernstlich nachzudrucken.

II.

No damit an solchem desto weniger Mangel und Verhinder-
 nus fürfallen möge/ wollen wir nicht alleine was wir hier vor
 im dritten Articul des andern Tituls geordnet/ anhero erholet/
 sondern auch ferner gesetzt und verordnet haben / daß ein jeder
 Schiffer/ wann er von Hause zu segeln vorhabens / zwen Exem-
 plaria und Abdruck dieser Ordnung ihme verschaffen/ deren eins
 von den Rehdern und Schiffer unterschrieben/ bey dem Schri-
 feien oder Steurman / an stat der sämptlichen Schiffs-Kinder/
 das andere von den Schiffs-Kindern/ so ferne sie alle schreiben
 könn n/ oder an stat deren / so nicht schreiben können/ von dem
 Schiffs Schrifteien/ oder sonst einem Notario/ unterzeichnet/ bey
 dem Schiffer seyn und bleiben soll/ damit sie sich sampt und son-
 ders/ und zwar das Schiffs-Volck an Endes stat/ verpflichten/
 dieser Ordnung/ so viel die einen jeden berührt/ gehorsamlich zu
 geleben und nach zu kommen / mit diesem Anhang und Erklä-
 rung / im fall sich jemand des Schiffs-Volcks solcher Subscri-
 ption und Zusage verweigern würde/ daß derselbe zur See nicht
 gebrauchet noch befördert/ noch in einiger Hänsee-
 Stadt geduldet und gelitten
 werden solle.

E N D E.



See: Gerichts Ordnung

IV.

Die Sachen/ für dieses Gericht gehören
Alle Streitigkeiten zwischen Rehdern/ Befre-
fern/ und Schiffsvolck.

Sie seyn wegen Erbauung der Schiffe:

Wegen eingeladener Güter:

Von geworffenem Gute:

Über Schiffbruch:

Von Schiffen/ Boten und Dramen:

Von Schiff und Gute / welches von See-N
men:

Auch von Schiffsfrachten:

Victualien auff dem Schiffe:

Der Schiffer Rechnungen / und darzu geh-
brieffe und Attestationen,

Schiffer Versäumnuß:

Cognoscementen,

Certe Parteyen:

Vodemereyen:

Pilotagen:

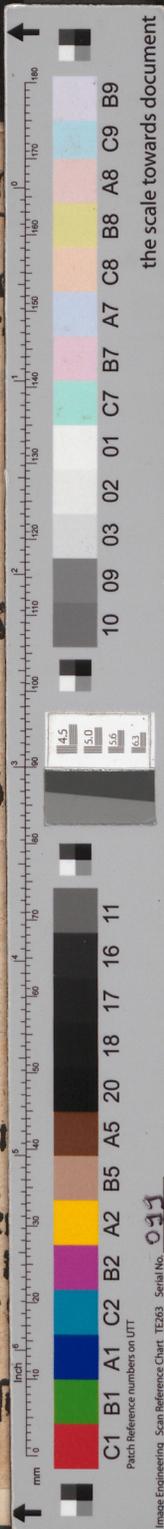
Haverereyen/

Und des Schiffes Volcks Heurung und Führu-
wol oder übelß verhalten/ und dergleichen.

Welche alle für diesem See-Gerichte solle
dasselbst/ nach dieser Stadt See-Rechten/ und
Schiffes Ordnung/ entschieden und geurtheilet

V.

Was für diesem Gerichte erkandt wird /



the scale towards document